

**Bund der
St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen e.V.
- Rahmensatzung für die Bezirksebene -**

§ 1: Allgemeines

- (1) Der Bezirksverband der St. Sebastianus Schützenjugend, nachstehend Bezirksverband genannt, ist die Schützenjugend, die sich innerhalb der dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossenen Schützenbruderschaften, Gilden und Vereine, nachstehend Bruderschaften genannt, im Bezirk..... als Schützenjugend zusammengeschlossen hat.
- (2) Der Bezirksverband ist Teil des Bezirksverbandes im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS-Bezirksverband). Sein Ziel ist es, an den Idealen der Bruderschaften im Sinne des Leitsatzes
„Für Glaube, Sitte und Heimat“
im Rahmen der katholischen Jugendarbeit mitzuarbeiten und diesen für junge, Menschen mit Leben zu erfüllen.
- (3) Der Bezirksverband sucht sein Ziel zu erreichen durch vielfältige und abwechslungsreiche Angebote, Lern- und Erlebnisfelder:
 - A. Angebote und Veranstaltungen
 - Vermittlung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Verantwortliche des Verbandes,
 - Kulturelle, gesellschaftliche und ökologische Aktivitäten im Bezirk,
 - Themenangebote zu kulturellen, religiösen, gesellschaftlichen und sportlichen Fragen,
 - Austausch durch Erlebnis- und Begegnungstreffen für die Gruppen der Schützenjugend im Bezirk,
 - Verbandsspezifische Angebote zur musischen Bildung, zum Brauchtums- und Sportschiessen, zum Fahnenschwenken sowie zur Pflege, Bewahrung und Wiederbelebung der regionalen Traditionen.
 - B. Lern- und Erlebnisfelder
 - Glaube miteinander leben und ideenreich feiern,
 - Aktiv kirchliches Leben mitgestalten,
 - Soziales Engagement für Hilfsbedürftige in unserer Welt,
 - Demokratische Strukturen und Selbstorganisationsprozesse fördern,
 - Eigene Zielvorstellungen und Programmideen fördern.
- (4) Der Bezirksverband ist ein regionaler Teilverband des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen e.V. (BdSJ Aachen) sowie des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ) auf Bundesebene.
- (5) Die Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 2: Datenschutz

- (1) Der BdSJ Bezirksverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des BdSJ Bezirksverbandes und für die Verbände, in welche dieser

eingegliedert ist (§ 1), verwendet werden. Zu den Zwecken zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung der Veranstaltungsangebote und die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

- (3) Fotos, auf denen ein Mitglied der Mitgliedsgruppen abgelichtet ist, dürfen ausschließlich zu Vereins- und Verbandszwecken verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse, im Internet und in Vereins- und Verbandspublikationen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nur mit Zustimmung des Mitgliedes der Mitgliedsgruppe zulässig.
- (4) Das einzelne Mitglied der Mitgliedsgruppen kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kinder- und Jugendgruppen der Bruderschaften (nachfolgend „Gruppen der Schützenjugend“ genannt). In diesen Gruppen der Schützenjugend werden Mitglieder der Bruderschaften bis zum vollendeten 24. Lebensjahr erfasst und zwar als Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, darüber hinaus als Jungschützen.
- (2) Die Mitgliedschaft einer im historisch überkommenen Gebiet des Bezirksverbandes beheimateten Gruppe der Schützenjugend im BdSJ Aachen schließt die Mitgliedschaft im Bezirksverband ein. Ein besonderer Antrag auf Mitgliedschaft im Bezirksverband ist daher nicht erforderlich.

§ 4: Organe der Gruppe der Schützenjugend

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirksjungschützenrat,
- b) der Bezirksvorstand der Schützenjugend.

§ 5: Der Bezirksjungschützenrat

- (1) Der Bezirksjungschützenrat besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorstand der Schützenjugend
 - b) allen Jungschützenmeistern der Mitgliedsgruppen der Schützenjugend und einem Stellvertreter
 - c) dem Bezirksprinzen und dem Bezirksschülerprinzen
 - d) einem Vertreter des BDKJ der Region mit beratender Stimme
- (2) Aufgaben des Bezirksjungschützenrates sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) Beschlußfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan,
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- g) Beschlußfassung über die Durchführung von Bezirksveranstaltungen,
 - h) Diskussion und Beschlußfassung über die Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit auf Bezirksebene, insbesondere im gesellschaftlichen, kirchlichen und verbandspolitischen Bereich.
- (3) Der Bezirksjungschützenrat ist vom Bezirksvorstand des BdSJ mindestens zweimal jährlich durch schriftliche (auch per Email) Einladung mit der Frist von mindestens zwei Wochen (einschließlich des Absendetages) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Der Bezirksvorstand kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Sitzung des Bezirksjungschützenrates einberufen. Es ist eine außerordentliche Sitzung des Bezirksjungschützenrates einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge beantragen.
 - (4) Der Bezirksjungschützenrat ist bei fristgemäßer Einladung und Anwesenheit des Bezirksjungschützenmeisters oder dessen Stellvertreters stets beschlussfähig. Sind nicht genügend Jungschützenmeister anwesend, so ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Sitzung des Bezirksjungschützenrats einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
 - (5) Über die Sitzung des Bezirksjungschützenrates ist ein Protokoll zu fertigen.
 - (6) Der Bezirksvorstand der Schützenjugend kann fachkundige Personen zu den Sitzungen des Bezirksjungschützenrates hinzuziehen.

§ 6: Der Bezirksvorstand der Schützenjugend

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bezirksjungschützenmeister,
 - b) dem stellvertretenden Bezirksjungschützenmeister,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Bezirksjungschützenpräses
 - f) dem Bezirksbundesmeister des BHDS-Bezirksverbandes
 - g) dem Bezirksfahنشwenkermeister (mit beratender Stimme)
 - h) dem Bezirksschießmeister (mit beratender Stimme)
- (2) Der Bezirksjungschützenmeister, der stellvertretende Bezirksjungschützenmeister, der Schatzmeister und der Schriftführer werden vom Bezirksjungschützenrat in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich, ebenso die Betrauung einer Person mit mehreren Ämtern.
- (3) Zu Mitgliedern des Vorstandes können neben den Mitgliedern der Mitgliedsgruppen der Schützenjugend auch alle Mitglieder der dem BHDS-Bezirksverband angehörenden Bruderschaften gewählt werden, auch soweit sie aufgrund ihres Alters nicht mehr der Gruppe der Schützenjugend angehören.
- (4) Der Bezirkspräses der BHDS-Bezirksverbandes ist gleichzeitig auch Bezirksjungschützenpräses, er kann jedoch einen anderen Geistlichen mit dieser Aufgabe betrauen.
- (5) Der Bezirksvorstand der Schützenjugend kann fachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (6)

§ 7: Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Erstellung eines Haushaltsplanes
 - d) Erstellung der Tätigkeitsberichte
 - e) Durchführung von Bezirksveranstaltungen,
 - f) Wahrnehmung der Belange des Bezirksverbandes gegenüber dem BHDS-Bezirksverband und dem BdSJ-Diözesanverband sowie das Einbringen der Belange der Schützenjugend in die regionale kirchliche Jugendarbeit und in den BDKJ-Regionen.
- (2) Der Bezirksvorstand ist an die Beschlüsse des Bezirksjungschützenrates gebunden und führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte des Bezirksverbandes.
- (3) Der Vorstand ist von dem Bezirksjungschützenmeister, oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, durch schriftliche (auch per Email) oder mündliche Einladung mit der Frist von mindestens einer Woche (einschließlich des Absendetages) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Der Bezirksjungschützenmeister hat eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Bezirksvorstandes oder der Bezirksbundesmeister des BHDS-Bezirksverbandes dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge verlangen. Der Bezirksvorstand kann Beschlüsse außer in seinen Sitzungen auch telefonisch, schriftlich oder per Fax oder eMail fassen, solange kein Vorstandsmitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen des Bezirksvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8: Mitgliedsbeiträge und Finanzwesen

- (1) Der Bezirksverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über dessen Höhe entscheidet der Bezirksjungschützenrat.
- (2) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister oder dem Bezirksjungschützenmeister.
- (3) Die Kassenführung ist jährlich mindestens einmal vor der Sitzung des Bezirksjungschützenrates, die über die Entlastung des Bezirksvorstandes beschließt, von den Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr ein Rechnungsprüfer zu wählen ist. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt auf der nächsten Sitzung des Bezirksjungschützenrates eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit. Zweimalige Wiederwahl der amtierenden Rechnungsprüfer ist möglich.
- (4) Mittel, die der Verwaltung der Bezirksjugendkasse unterliegen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des BdSJ-Bezirksverbandes verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BdSJ-Bezirksverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5)

§ 9: Schiedsgericht

Für alle nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Personen, Organen und Gliederungen des Bezirksverbandes sowie Gruppen der Schützenjugend und deren Mitgliedern, die sich aus der Zugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft zu diesen Organen oder Organisationen ergeben, ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten das beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften gebildete Schiedsgericht zuständig. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 14.03.2010 ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 10: Sonstiges

- (1) Gibt sich der Bezirk eine eigene Satzung benötigt er 5/6 der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten des Bezirksjungschützenrates. Diese bedarf der Genehmigung des Diözesanvorstandes des BdSJ Aachen.